

BESCHLUSS ÜBER DIE VORGE-
BRACHTEN BEDENKEN UND AN-
REGUNGEN GEM § 2a (6)
BBAUG

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG
MERENBERG
AM 10.6.1981



BÜRGERMEISTER

BESCHLUSSFASSUNG GEM § 10
BBAUG ALS SATZUNG
MERENBERG
AM 22.10.1981



BÜRGERMEISTER

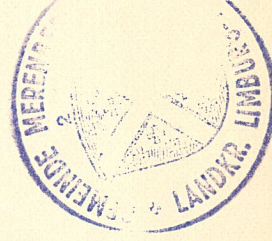
GENEHMIGUNGSVERMERK
GEM § 11 BBAUG

Genehmigt
mit Vfg. vom 16.10.1982.....
Az III, 4-81 d 04/01
Glessen, dgr, 16.10.1982.....
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

W. J.

BEKANNTMACHUNG DER
GENEHMIGUNG GEM.
§ 12 BBAUG

ERFOLGT DURCH AUSHANG
AM 10.10.1981



BÜRGERMEISTER

(22)

BEBAUUNGSPLAN
GEMEINDE MERENBERG
ORTSTEIL MERENBERG
TLP „AUF DEM PFEFFERSTÜCK“ - STUFE 2 - TLW „FL 5“
KREIS LIMBURG-WEILBURG
M 1 : 1 0 0 0

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

- 1) BUNDESHAUSESETZ IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976
(BGBL. I S. 2256 ber. S. 3617)
- 2) BAUNUTZUNGSVER-
ORDNUNG
(BGBL. I S. 1763)

DER BEBAUUNGSPLAN
WURDE MIT DER VOLLENDUNG
DER BEKANNTMACHUNG
GENEHMIGUNG AM 23.12.1981
RECHTSVERBINDLICH



BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I-II I-II GESCH. BAUW IST HOCHSTGRENZE
- 04 GRUNDFLÄCHENZAH. BEI I UND II GESCH. BAUW
- 05 GESCHOSSEFLÄCHENZAH. BEI I GESCH. BAUW
- 08 " " II " "
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGINNUNGSLINIE
- VORH. STRASSEN UND WEGE
- GEPL. " " "
- TRAFO - STATION
- ENTWÄSSERUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- PFLANZFLÄCHEN NACH § 9 (1) 25 BBAUG FÜR HEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER
UND ZWAR AUF JE 10,00 M MIND. 1 GROSSKRÖNIGER
LAUBHOLZBAUM UND DAZWISCHEN PRO qm MIND. 1 STRAUCH.
- OFFENE BAUWEISE

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN:

- 1.) DACHNEIGUNG: MAX 38° ALTER TEILUNG
- 2.) DACHBEDECKUNG: HARTES MATERIAL
FARBE: DUNKEL
ZEHENTFARBE UNZULÄSSIG
- 3.) PULTDÄCHER: UNZULÄSSIG
- 4.) KNIESTOCK: BEI I UND II GESCH. BAUW MAX 0,65 M



BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DES ENT-
WURFS GEM § 2a (6) BBAUG NACH
BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENT-
LICHER BELANG GEM § 2 (5) BBAUG

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG, AM 10.6.1981



BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG
GEM § 2a (6) BBAUG

ERFOLGT DURCH AUSHANG AM 19.8.1981



BÜRGERMEISTER

IN DER ZEIT VOM 3.8.1981 BIS 4.9.1981

OFFENGELEGT



BÜRGERMEISTER

Der Landrat
des Kreises Limburg-Weilburg
Katasteramt
Kreis Limburg-Weilburg

Abzeichnung der Flurkarte

Flur 5
(Der aus dem Flur 5 in der Karte der neue Flur 5 ist als Flur 5 abgezeichnet. Die Flur 5 ist als Flur 5 abgezeichnet. Die Flur 5 ist als Flur 5 abgezeichnet.)

Maßstab 1:1000
(Vergrößerung)

2.1.1979
(mit Ortsvergleich)



ES WIRD BESCHNITTEN DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLUR-
STÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIM-
MEN.
WEILBURG, DEN 18.4.79
KATASTERAMT

IM AUFTRAG

W. J.

FESTSETZUNGEN:

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND MIND. 8/10 DER NICHTÜBERBAUBAREN
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
ZUR GÄRTNERISCHEN GESTALTUNG GEHÖRT AUCH DIE BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN
UND STRÄUCHERN VORH. GESUNDE BÄUME SIND ZU ERHALTEN SOFERN SIE NICHT
UNZUMUTBARE NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN FÜR DIE BENUTZER DER BAU-
LICHEN ANLAGE ODER FÜR DIE NACHBARSCHAFT BEWIRKEN.

AN SÄMTLICHEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK
INNERHALB EINES STREIFENS VON 5 M AB GRENZE MIND. 1 BAUM BEI ÜBER 25 M
(BEI SICHTBEHINDERUNG NUR ALS HOCHSTAMM)
2 BÄUME ZU PFLANZEN
AUF DEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PARKPLÄTZEN IST FÜR JEWEILS
4 NEBENEINANDER ANGEORDNETE STELLPLATZE 1 BAUM ANZUPFLANZEN.

DIE IN ROT EINGETRAGENEN GEPL. GEBÄUDE SIND NUR VERBINDLICH FÜR
DIE FIRS. BZW. TRAUFEINSTELLUNG.

GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAUBAREN
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG.

- a.) ANLAGEN FÜR VERWALTUNG ODER SPORTLICHE ZWECKE
- b.) TANKSTELLEN
- c.) GARTENANLAGEBETRIEBE

UNZULÄSSIG

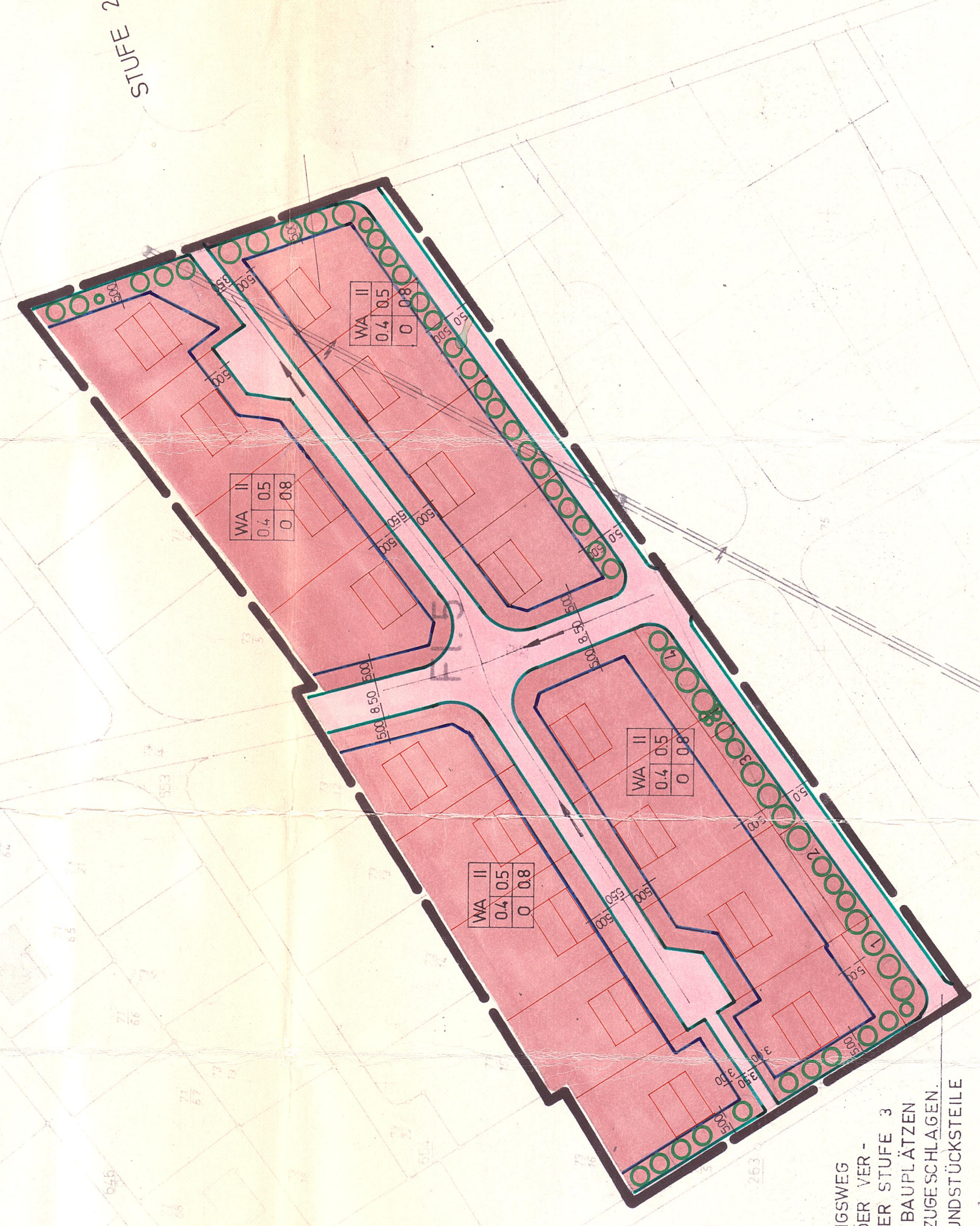
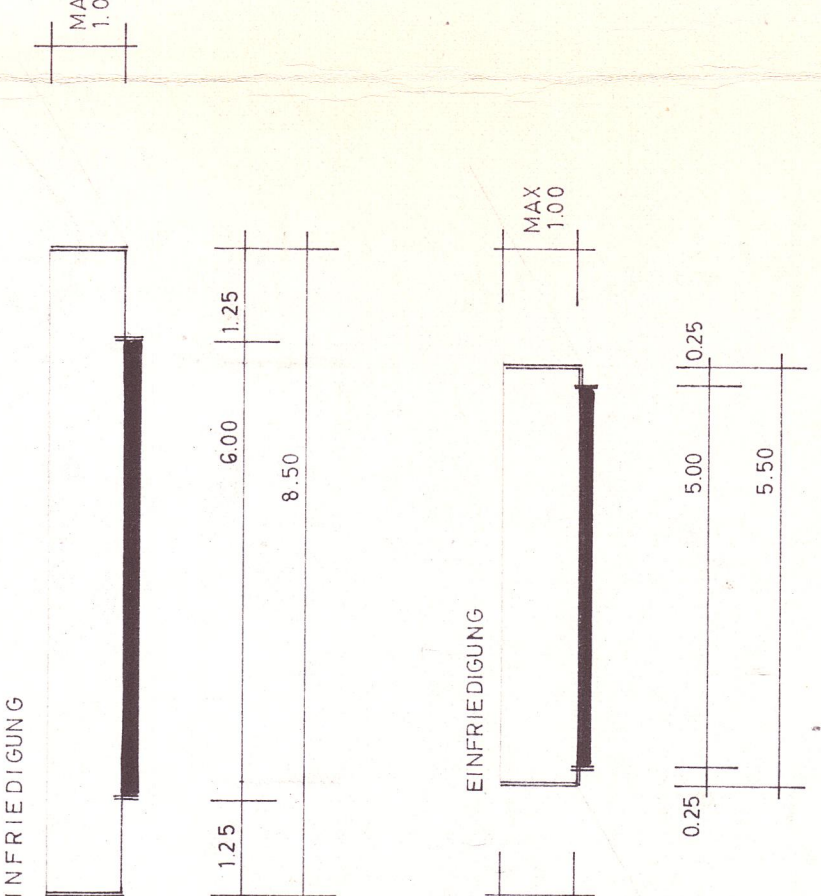
HINWEIS:

INNERHALB DER AUSBAUSTUFEN II UND III IST MIT EINEM LEICHT
ERHÖHTEN DAUERSCHALLPEGEL (+35 dB (A)) WÄHREND DER NACHT-
ZEIT ZU RECHNEN.

DIE NORMALWERTE FÜR WA BETRAGEN: TAG'S 55 dB (A)
NACHT'S 45 dB (A)

(DURCH DIE B49 BEDINGTER VERKEHRLÄRM)

STRASSENQUERSCHNITTE:



DER ABGRENZUNGSWEIS
ENTFÄLLT BEI DER VER-
WIRKLICHUNG DER STUFE 3
UND WIRD DEN BAUPLÄTZEN
DER STUFE 3 ZUGESCHLAGEN.
EBENSO DIE GRUNDSTÜCKSTEILE
1, 2, 3, 4.